

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Be-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 150.

Sonnabend, den 20. Dezember

1890.

Die Versicherungspflicht der niederen Kirchen- und Schuldiener.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Invaliditäts- und Altersversicherung betr., wird besonders darauf hingewiesen, daß nach diesem Gesetze auch die für kirchliche und Schulzwecke gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, z. B. Küster, Glöckner, Hausmänner u., deren Gehalt oder Lohn den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt, versicherungspflichtig und daher von ihren Arbeitgebern insbesondere also von den Kirchen- und Schulvorständen rechtzeitig zur Versicherung anzumelden sind.

Schwarzenberg, am 16. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.

St.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwickau im Monat November 1890 festgesetzte und um Fünftel vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat Dezember c. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

8 M. 40 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 " 20 " " 50 " Heu und
4 " 20 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 17. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.

St.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Bäckereien gelangen folgende Backwaaren nach dem beigefügten Gewichte und zu dem angegebenen Preise zum Verkauf:

Bei:	Brot		Brot		Brot		Semmeln	
	von 1 1/2 kg (3 Pfund)	von 2 1/2 kg (5 Pfund)	von 1 kg (2 Pfund)	von 2 kg (4 Pfund)	von 3 kg (6 Pfund)	von 4 Pf.	von 5 Pf.	von 10 Pf.
Ernst Schmidt . . .	37	—	—	—	75	—	100	120
Ernst Fiedler . . .	—	—	—	—	74	—	100	100
Hermann Siegel . . .	—	—	—	—	75	70	95	120
Robert Stölzel . . .	—	—	—	—	72	68	80	120
Hulda verw. Goldbach . . .	—	—	—	—	75	70	90	110
Richard Max Claus . . .	—	—	50	—	67	60	—	—
Hermann Schumann . . .	—	—	—	—	75	—	100	250
Carl Bleyer . . .	—	—	—	—	75	—	100	150
Ernst Mühlig . . .	—	—	—	—	75	—	100	140
Hermann Schönfelder . . .	—	—	—	—	75	—	—	120
Hermann Dörffel . . .	—	—	—	—	75	66	—	130
Ludwig Friedrich . . .	—	—	—	—	75	73	75	90
Emil Banmann . . .	—	—	—	—	75	—	—	80

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, am 16. Dezember 1890.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

15. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Montag, den 22. Dezember 1890, Abends 8 Uhr im Rathhause.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Richard Hertel.

Tagesordnung:

- 1) Beschlussfassung wegen Wiederbesetzung des Bürgermeistersamtes,
- 2) Desgl. wegen Gewährung einer Entschädigung an die Straßenarbeiter Hahn und Hutschenreuter für Hilfspolizeidienst.

Öffentliche Sitzung der städtischen Collegien Montag, den 22. Dezember 1890, Abends 8 Uhr im Rathhause.

Der Stadtrath.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Richard Hertel.

Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Stadtkasse, Armenkasse, Schulkasse und Feuerlöschkasse auf das Jahr 1891, sowie Beschlussfassung wegen des auf die Stadt Eibenstock entfallenden Antheils der Anlagen der Kirchengemeinde Eibenstock.

Bekanntmachung.

Von den königlichen Forstrevierverwaltungen Auerberg und Eibenstock sind die Waldbesitzer August Stemmler und Carl Rohner hier selbst mit dem Verkauf von Christbäumen beauftragt worden.

Der unterzeichnete Stadtrath bringt dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß anderen Personen der Verkauf und Vertrieb von Christbäumen in hiesiger Stadt nur dann gestattet ist, wenn sie sich über den Erwerb der Christbäume durch eine von einem Waldbesitzer ausgestellte und von der Ortsbehörde des letzteren beglaubigte Bescheinigung ausweisen können.

Personen, welche ohne eine solche Bescheinigung Christbäume in hiesiger Stadt verkaufen und vertreiben, haben die Wegnahme der Bäume zu gewärtigen und werden, ungeachtet der sie etwa nach den bestehenden Gesetzen treffenden höheren Strafen, mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Eibenstock, den 13. Dezember 1890.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

Bekanntmachung.

Die Expeditionen des unterzeichneten Stadtrathes werden am heiligen Abend, Mittwoch, den 24. dieses Monats bereits Mittags 12 Uhr geschlossen.

Eibenstock, am 17. Dezember 1890.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

Bekanntmachung.

Unter zu erfassender Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau haben die städtischen Collegien beschlossen, die nach § 10 der Verordnung vom 2. Mai 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 2. Mai 1890 in Eibenstock der Gemeindebehörde zufallenden Obliegenheiten den Organen der beiden hier bestehenden Ortskrankenkassen zu übertragen, so daß mithin diese Obliegenheiten, nämlich die Ausstellung und der Umtausch von Quittungskarten, sowie die Entwerthung der bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses verwendeten Marken, weiter die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken, insoweit sie Versicherte betreffen, welche bereits einer Orts- oder Betriebskrankenkasse angehören, von den Organen dieser Kasse, insoweit sie aber Versicherte betreffen, welche einer solchen Kasse nicht angehören in folgender Weise von den Organen der beiden Ortskrankenkassen zu erledigen sind:

- 1) rücksichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, der dem Maschinenstickerverein und der eingeschriebenen Kasse der Handschuhmacher angehörenden Mitglieder, der mit dem Stickerergewerbe in Verbindung stehenden Hausgewerbetreibenden, wie Ausschneider, Fäbler, Tambourerinnen, Stickerinnen und dergleichen, soweit sie nach dem Gesetz versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind von den Organen der Ortskrankenkasse für die Textilindustrie;
- 2) rücksichtlich der Dienstmoten, Waschfrauen, Schneiderinnen, Handarbeiter und selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nach dem Gesetz versicherungspflichtig oder berechtigt sind und nicht unter die Nr. 1 aufgeführten Personen fallen, von den Organen der Ortskrankenkasse für das Handwerk.

Im Uebrigen wird noch bemerkt:

Versicherungspflichtig sind:

- 1) alle Personen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstmoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
- 2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit wenigstens ein Drittel des für Eibenstock festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner (54 Pf. bei männlichen, 34 Pf. bei weiblichen Personen) für den Arbeitstag zu verdienen.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantdiemen und Naturalbezüge. Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Versicherungsberechtigt sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende).

Hierbei werden unter Bezugnahme auf die §§ 156 und 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Betheiligten wiederholt daran erinnert,